

F 32/32.08

**Ordnungsbehördliche
Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Stadt Dormagen
an Sonn- oder Feiertagen
vom 08.01.2024 (Fn1)**

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Öffnungszeiten.....	2
§ 3 Ordnungswidrigkeiten.....	3
§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	3
Hinweis.....	3

Zuständig: F32/32 Fachbereich Recht und Ordnung / Ordnungsamt
Ansprechpartner: Tobias Koch, Telefon 02133/257472

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NW. S. 172), in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NW. S. 456a), wird von der Stadt Dormagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dormagen vom 14.12.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt

I. für den Stadtteil Mitte auf den Straßen:

- a) Kölner Straße,
- b) Nettergasse innerhalb der Fußgängerzone,
- c) Paul-Wierich-Platz

II. für den Stadtteil Nievenheim auf den Straßen:

- a) Salvatorstraße
- b) Saint-Andre-Straße

§ 2 Öffnungszeiten

Die Verkaufsstellen des in § 1 Abs. 1, Buchst. a bis c genannten Gebietes dürfen wie folgt geöffnet sein:

24.03.2024, 13.00 – 18.00 Uhr
05.05.2024, 13.00 – 18.00 Uhr
29.09.2024, 13.00 – 18.00 Uhr
01.12.2024, 13.00 – 18.00 Uhr

Die Verkaufsstellen des in § 1 Abs. 2, Buchst. a und b genannten Gebietes dürfen wie folgt geöffnet sein:

09.06.2024, 13.00 – 18.00 Uhr

Sollte die anlassbezogene Veranstaltung oder der anlassbezogene Markt aufgrund von Verboten oder Einschränkungen nicht stattfinden können, ist auch die jeweilige Sonntagsöffnung hinfällig.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geltungsbereiches und des § 2 zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Hinweis

(Fn1) Verkündet im Rheinischen Anzeiger vom 13.01.2024